

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG (AFB2024)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Regress
- Artikel 12 Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

- 1.1. BRAND; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
- 1.2. BLITZSCHLAG; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
- 1.3. EXPLOSION; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerissen ist.

- 1.4. FLUGZEUGABSTURZ; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1. durch die UNMITTELBARE EINWIRKUNG einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten,
- 2.2. als UNVERMEIDLICHE FOLGE eines Schadenereignisses eintreten,
- 2.3. bei einem Schadenereignis durch LÖSCHEN, NIEDERREISZEN oder AUSRÄUMEN verursacht werden,
- 2.4. durch ABHANDENKOMMEN bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden,
- 2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden,
- 3. Sengschäden,
- 4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluß, Erdschluß, Kontaktfehler, Versagen von Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten,
- 5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag),

- 6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen,

- 7. Schäden durch Projektile aus Schußwaffen,

- 8. Schäden durch Unterdruck (Implosion),

- 9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 9.1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
 - 9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
 - 9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignisse in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen,
 - 9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - 9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden.

Zu den Punkten 1 bis 8 gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gilt:

solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zu Punkt 9 gilt:

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Punkten 9.1. bis 9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

- 2.2.1. FEUERLÖSCHKOSTEN, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Pkt. 2.3.

- 2.2.2. BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 2.2.3. ABBRUCH- UND AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.

- 2.2.4. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

- 2.3. Nicht versichert sind

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsatz nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 - Versicherungswert

1. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1. Als Versicherungswert von GEBÄUDEN kann vereinbart werden der

1.1.1. NEUWERT:

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

1.1.2. ZEITWERT:

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.1.3. VERKEHRSWERT:

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

1.2. Als Versicherungswert von GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN kann vereinbart werden der

1.2.1. NEUWERT: als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

1.2.2. ZEITWERT: der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.2.3. VERKEHRSWERT: der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.3. Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1.4. Als Versicherungswert gelten bei

- GELD und GELDESWERTEN der NENNWERT,
- SPARBÜCHERN OHNE LOSUNGSWORT der BETRAG DES GUTHABENS,
- SPARBÜCHERN MIT LOSUNGSWORT die KOSTEN DES KRAFTLOSERKLÄRUNGSVERFAHREN,
- WERTPAPIEREN MIT AMTlichem KURS die jeweils letzte amtliche NOTIERUNG,
- SONSTIGEN WERTPAPIEREN der MARKTPREIS.

1.5. Als Versicherungswert von DATENTRÄGERN mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dgl. gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.

1.6. Der Versicherungswert BEHÖRDLICH ZUGELASSENER STRASZEN-, WASSER- und LUFTFAHRZEUGE sowie sonstiger in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen ist der VERKEHRSWERT.

2. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der VERKEHRSWERT

2.1.1. bei SACHEN VON HISTORISCHEM ODER KÜNSTLERISCHEM WERT, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
2.1.2. bei BEWEGLICHEN SACHEN, DIE GEWERBSMÄSSIG VERLIEHEN WERDEN, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 7 - Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen

gemäß Art. 6, Pkt. 1.1 und 1.2

1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist. Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Pkt. 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2. Für Waren und Vorräte

gemäß Art. 6, Pkt. 1.3.

2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere

gemäß Art. 6, Pkt. 1.4. werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

4. Für Datenträger u. dgl.

gemäß Art. 6, Pkt. 1.5. werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und andere zum Verkehrswert versicherte Sachen

gemäß Art. 6, Pkt. 1.6. und 2.1.

5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

6. Für versicherte Kosten

gemäß Art. 3, Pkt. 2 werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3. Für ABHANDENGEKOMMENE UND SPÄTER WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN gilt vereinbart:

7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4. Bei ZUSAMMENGEHÖRIGEN EINZELSACHEN wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8 - Unterversicherung

Gemäß Art. 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 9 - Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei GEBÄUDEN

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. Bei GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

Hinsichtlich der Fälligkeit gilt § 11 VersVG nach Maßgabe des Artikel 11 ABS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und wird dieser erst dann und nur insoweit fällig, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

2.3. Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.

2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

3. Realgläubiger

3.1. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

3.2. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.

3.3. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 10 - Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen der ABS über das Sachverständigenverfahren wird vereinbart:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 11 - Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Artikel 12 - Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.